

## **BGer 8C\_488/2021 vom 26. Juli 2021**

Bundesgericht, 2021-07-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_488\\_2021](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_488_2021)

FR: TF 8C\_488/2021 du 26 juillet 2021

IT: TF 8C\_488/2021 del 26 luglio 2021

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Das Bundesgericht prüft die Eintretensvoraussetzungen von Amtes wegen und mit freier Kognition ( Art. 29 Abs. 1 BGG ; BGE 145 II 153 E. 1.1 mit Hinweis).

#### **E. 2**

Anfechtbar beim Bundesgericht sind Endentscheide, die das Verfahren ganz ( Art. 90 BGG ) oder in Bezug auf unabhängig voneinander zu beurteilende Begehren oder auf einen Teil von Streitgenossen abschliessen (Teilentscheid; Art. 91 BGG ). Selbständig eröffnete Vor- oder Zwischenentscheide können demgegenüber nur unter den Voraussetzungen von Art. 92 oder 93 BGG angefochten werden ( BGE 139 V 42 E. 2). Für die Abgrenzung zwischen anfechtbarem End- beziehungsweise Teilentscheid und nur unter besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen anfechtbarem Zwischenentscheid ist massgebend, ob der Entscheid ein Begehren behandelt, das unabhängig von anderen beurteilt werden kann ( Art. 91 lit. a BGG ; BGE 139 V 42 E. 2.3).

#### **E. 3**

In Bezug auf die Prüfung eines Anspruchs auf Hilflösenentschädigung und Intensivpflegezuschlag für die Zeit bis zum 28. Februar 2019 hat das kantonale Gericht die Sache zu weiteren Abklärungen an die Verwaltung zurückgewiesen. Im Übrigen und somit für die Zeit ab dem 1. März 2019 wies die Vorinstanz die Beschwerde ab.

#### **E. 4**

Betreffend Rentenansprüche hat das Bundesgericht festgehalten, dass es sich bei einem Urteil, mit welchem eine Vorinstanz des Bundesgerichts für eine vorangehende Teilperiode des Rentenanspruchs die Sache zu neuer Beurteilung an die Verwaltung zurückweist und für eine darauf folgende Teilperiode den Rentenanspruch abschliessend beurteilt, gesamthaft um einen Zwischenentscheid handelt ( BGE 135 V 148 E. 5.3). Dies im Wesentlichen mit der Begründung, eine einmal rechtskräftig festgelegte Rente bleibe (unter Vorbehalt der prozessualen Revision oder der Wiedererwägung gemäss Art. 53 Abs. 1 oder 2 ATSG ) auch für die Zukunft verbindlich, bis sie gegebenenfalls in einem neuen Verfahren wegen erheblicher Änderung des Invaliditätsgrads erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben wird ( Art. 17 Abs. 1 ATSG ; BGE 135 V 148 E. 5.2). Aus spezifischen sozialversicherungsrechtlichen Gründen ist es daher nicht zulässig, wenn eine Vorinstanz des Bundesgerichts die Streitsache für die vorangehende Periode zu weiteren Abklärungen an die Verwaltung zurückweist und für die darauf folgende Teilperiode einen abschliessenden materiellen Rentenentscheid fällt ( BGE 135 V 148 E. 5.2).

#### **E. 5**

Es ist nicht ersichtlich, weshalb der Anspruch auf einen zusätzlich zur Hilflosenentschädigung ausgerichteten Intensivpflegezuschlag ( Art. 42ter Abs. 3 IVG ) anders beurteilt werden sollte. Wie bei einer Rentenleistung handelt es sich sowohl bei der Hilflosenentschädigung als auch beim Intensivpflegezuschlag um eine Dauerleistung, die nur - unter Vorbehalt der prozessualen Revision oder der Wiedererwägung nach Art. 53 Abs. 1 oder 2 ATSG - nach den Voraussetzungen von Art. 17 Abs. 2 ATSG abänderbar ist, was eine erhebliche Änderung des ihr zu Grunde liegenden Sachverhalts voraussetzt. Daraus folgt, dass der Intensivpflegezuschlag (oder auch die Hilflosenentschädigung) genauso wie eine Rentenleistung für eine folgende Teilperiode nicht endgültig festgelegt werden kann, solange er für die vorangehende Teilperiode nicht rechtskräftig beurteilt ist. Somit liegt gesamthaft ein Zwischenentscheid vor.

#### **E. 6**

Es bleibt zu prüfen, ob die Voraussetzungen für ein ausnahmsweises Eintreten nach Art. 92 f. BGG vorliegen. Dies ist offensichtlich nicht der Fall. Insbesondere liegt genauso wie in BGE 135 V 148 kein nicht wieder gutzumachender Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG vor. Denn die Verwaltung wird für den Zeitraum seit der Geburt des Beschwerdeführers und dem 28. Februar 2019 neu verfügen. Im Anschluss daran bleibt dem Beschwerdeführer die Möglichkeit gewahrt, die Verfügung in ihrer Gesamtheit - auch für den Zeitraum ab 1. März 2019 - mittels Beschwerde gerichtlich überprüfen zu lassen ( Art. 57 und 62 ATSG ).

#### **E. 7**

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend hat der Beschwerdeführer die Gerichtskosten zu tragen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.